

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW vom 14.11.2023

Antragsteller*innen:

Satzungstext

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW (Landesverband Berlin). Die Kurzform lautet B'90/GRÜNE PANKOW.

(2) Der Kreisverband Pankow ist eine Bezirksgruppe gemäß § 9 der Landessatzung des Landesverbandes Berlin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Kreisverband gemäß § 10 der Bundessatzung dieser Partei.

(3) Der Kreisverband ist in seiner Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern er nicht gegen die politischen Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt. Die Satzungen des Landesverbandes Berlin und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und finden sinngemäß Anwendung. Davon abweichende Regelungen sind, soweit zulässig, nur durch die Satzung, die Geschäftsordnung und die Abgabenordnung des Kreisverbandes möglich.

(4) Der Sitz und das Tätigkeitsgebiet ist der Bezirk Pankow von Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Grundsatzprogramm, Bundes-, Landes-, Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder Mensch, der die politischen Ziele und Grundsätze der Partei anerkennt (Grundkonsens, Satzung, Programme) und keiner anderen Partei angehört, kann Mitglied werden.

(2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW unter Anerkennung von Programm, Grundkonsens und Satzung. Die Eintrittserklärung ist mit ihrem Eingang in der Geschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW wirksam zugegangen. Das neue Mitglied hat sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten, sobald der Kreisvorstand dem Antrag zustimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand schnellstmöglich. Die Zurückweisung der Eintrittserklärung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag der/des von der Zurückweisung Betroffenen entscheidet über die Aufnahme die Kreismitgliederversammlung (KMV) mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der KMV kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

36 (3) Die Mitgliederverwaltung erfolgt unter Verwendung der aktuellen
37 Mitgliederverwaltungssoftware durch die befugten Personen auf Kreis-, Landes-
38 und Bundesebene (i.d.R. sind dies die Kreisgeschäftsführung sowie die
39 Mitgliederverwaltung und das Finanzreferat des Landesverbandes Berlin).

40 (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der
41 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

42 § 4 Ende der Mitgliedschaft

43 (1) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch schriftliche
44 Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.

45 (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das
46 Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher
47 Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

48 § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

49 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- 50 • an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW in
51 der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und
52 Wahlen, mitzuwirken,
- 53 • an allen Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften und Gremien teilzunehmen,
- 54 • sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen
55 zu organisieren,
- 56 • sich für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen zur Wahl zu stellen,
- 57 • sein Stimmrecht nach § 6 dieser Satzung wahrzunehmen.

58 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 59 • den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen
60 festgelegten Zielen zu vertreten,
- 61 • die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
- 62 • den Beitrag nach der Bundes- und Landessatzung bzw. den vom Kreisverband
63 festgesetzten besonderen Beitrag pünktlich zu zahlen.

64 (3) Jedes Mitglied gibt bei Eintritt in der Regel eine gültige E-Mail-Adresse an
65 und teilt spätere Änderungen unverzüglich der Kreis- oder Landesgeschäftsstelle
66 mit, um eine schnelle Kommunikation und zuverlässige Erreichbarkeit für
67 satzungsgemäße Mitteilungen und Informationen über Maßnahmen zur Erfüllung des
68 Verbandszwecks zu gewährleisten.

69 (4) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der
70 Bezirksverordnetenversammlung Pankow bzw. Stadträt*innen und Bürgermeister*innen
71 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den

72 Kreisverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der
73 Kreismitgliederversammlung in der Abgabenordnung bestimmt. Eine Diätenkommission
74 entscheidet im Einzelfall, ob eine Absenkung der Beiträge der Abgabenordnung
75 entspricht. Näheres regelt die Abgabenordnung.

76 § 6 Wahrnehmung des Stimmrechts

77 (1) Jedes Mitglied legt gemäß § 5 Absatz 3 beim Landesverband Berlin von BÜNDNIS
78 90/DIE GRÜNEN fest, in welcher Basisgruppe (Bezirksgruppe, Abteilung) es das
79 Stimmrecht wahrnimmt.

80 (2) Ein Mitglied, das sein Stimmrecht beim Kreisverband Pankow wahrnimmt, kann
81 sein Stimmrecht in der Kreismitgliederversammlung bei Beschlüssen zu
82 Bezirksprogrammen, Wahlen, Beauftragung von Delegierten und Gruppenbeschlüssen
83 ausüben. Voraussetzung hierfür ist, dass das Stimmrecht nicht gemäß § 5 Absatz 3
84 der Berliner Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf eine andere
85 Bezirksgruppe oder Abteilung in Berlin übertragen worden ist.

86 (3) Ein Mitglied, das seinen Hauptwohnsitz in einem Wahlkreis im Bezirk Pankow
87 entsprechend dem Bundeswahlgesetz hat, kann sein Stimmrecht unabhängig von
88 Absatz (2) bei der Aufstellung der Kandidat*innen für öffentliche Wahlen nach
89 dem Bundeswahlgesetz in der Pankower Kreismitgliederversammlung ausüben. Im
90 Falle, dass die Bezirksgrenzen nicht mit den Wahlkreisgrenzen übereinstimmen,
91 muss dieses Stimmrecht nach dem Bundeswahlgesetz gegebenenfalls in einer
92 gesonderten Versammlung aller Mitglieder eines Wahlkreises wahrgenommen werden.

93 § 7 Freie Mitarbeit

94 (1) Die Mitarbeit bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW steht auch
95 Nichtmitgliedern offen (freie Mitarbeiter*innen).

96 (2) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen
97 Willensbildung innerhalb der Partei zu beteiligen. Sie haben bei allen
98 inhaltlichen und projektbezogenen Fragen Mitspracherecht sowie das Recht auf
99 Informationen durch die Partei für den Arbeitsbereich der freien Mitarbeit
100 betreffenden Inhalte.

101 § 8 Organe des Kreisverbandes

102 (1) Organe des Kreisverbandes Pankow von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind:

- 103 • die Kreismitgliederversammlung (§ 9),
- 104 • der Kreisvorstand (§ 10),
- 105 • die Stadtteilgruppen (§ 11),
- 106 • die Arbeitsgemeinschaften (§ 12),
- 107 • der Koordinationsrat (§ 13),
- 108 • die Frauenvollversammlung (§ 14),
- 109 • die Gesamtheit der Mitglieder (§ 15).

110 § 9 Kreismitgliederversammlung (KMV)

111 (1) Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
112 KV PANKOW. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes Mitglied,
113 das sein Stimmrecht gemäß § 5 Absatz 3 der Berliner Landessatzung im KV Pankow
114 ausübt, hat Antrags- und Stimmrecht.

115 (2) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf
116 schriftliches Verlangen von wenigstens 20 Mitgliedern hat der Vorstand eine
117 außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Auf einer solchen
118 außerordentlichen Kreismitgliederversammlung sind Wahlen und Abstimmungen zur
119 Satzung unzulässig.

120 (3) Zu den Kreismitgliederversammlungen ist jedes Mitglied sieben Tage vorher
121 unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

122 (4) Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange der
123 Kreisvorstand keine abweichende Regelung trifft. Auf Antrag stimmt die
124 Kreismitgliederversammlung in der Sitzung über die Öffentlichkeit der
125 Versammlung ab.

126 (5) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

127 (6) Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere:

- 128 • die Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm,
- 129 • die Beschlussfassung über politische Grundsätze und die strategische
130 Ausrichtung,
- 131 • die Beschlussfassung über die Liste zur Wahl der
132 Bezirksverordnetenversammlung und der Direktkandidat*innen für das
133 Abgeordnetenhaus von Berlin,
- 134 • die Nominierung von Bezirksamtsmitgliedern,
- 135 • die Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes, der Kreisvorsitzenden, des
136 Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie der Rechnungsprüfer*innen,
- 137 • die Wahl und Abwahl der Delegierten für die Bundesversammlung
138 (Bundesdelegiertenkonferenz, BDK), für die Landesdelegiertenkonferenz
139 (LDK) und für den Landesausschuss (LA),
- 140 • die Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte ihrer Organe und ihrer
141 Vertreter*innen,
- 142 • die Beschlussfassung über Richtlinien im Rahmen der geltenden gesetzlichen
143 Bestimmungen für die inhaltliche Arbeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
144 in der Bezirksverordnetenversammlung Berlin-Pankow (BVV), für
145 Bezirksamtsmitglieder, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nominiert wurden, und
146 über Zählgemeinschaften bzw. Koalitionen in der BVV, an der die Fraktion
147 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beteiligt sein soll,
- 148 • die Beschlüsse über die Beiträge, soweit Landes- und Bundessatzung dies
149 zulassen,
- 150 • die Verabschiedung des Haushaltsplanes (der Haushaltsplan ist in zwei
151 Lesungen zu behandeln),
- 152 • die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes und des
153 Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

154 (7) Eigenständige Anträge müssen mindestens vier Tage vor der
155 Kreismitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein und werden
156 schnellstmöglich den Mitgliedern online zugänglich gemacht. Antragsberechtigt
157 sind der Kreisvorstand, die Arbeitsgemeinschaften, die Stadtteilgruppen, die
158 Bezirksgruppe Nord der GRÜNEN JUGEND Berlin, von der Kreismitgliederversammlung
159 eingesetzte Kommissionen sowie zwei Mitglieder des Kreisverbandes, die
160 gemeinschaftlich einen Antrag stellen können, darunter mindestens eine Frau,
161 wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. Änderungsanträge können von jedem
162 Mitglied gestellt werden.

163 (8) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge
164 behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung
165 eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über ihre Dringlichkeit
166 entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

167 (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
168 sofern durch Gesetz oder Satzung keine anderen Mehrheiten vorgegeben werden. Die
169 Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu dokumentieren und werden auf
170 der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.

171 (10) Einmal im Jahr ist eine Kreismitgliederversammlung als
172 Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Einladungsfrist für die
173 Jahreshauptversammlung beträgt vier Wochen. Die Jahreshauptversammlung wählt

174 • den Kreisvorstand,

175 • zwei Rechnungsprüfer*innen,

176 • das Basismitglied der Diätenkommission,

177 • die Delegierten für die Parteigremien auf Landes- und Bundesebene.

178 Unbenommen von Satz 3 sind Vertagungen einzelner Wahlen oder Beschlüsse auf eine
179 nachfolgende KMV aus zeitlichen Gründen zulässig sowie Nachwahlen auf
180 ordentlichen KMVen.

181 § 10 Kreisvorstand (KVo)

182 (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem/einer
183 Schatzmeister*in und sechs weiteren Mitgliedern. Ab der regulären Vorstandswahl
184 2025 besteht der Kreisvorstand aus zwei Vorsitzenden, einem/einer
185 Schatzmeister*in und einem/einer Vielfaltsbeauftragten sowie fünf weiteren
186 Mitgliedern. Sowohl die neun Vorstandsplätze als auch die beiden Plätze der
187 Kreisvorsitzenden werden entsprechend dem Prinzip der Geschlechterparität nach
188 §16 dieser Satzung mindestparitätisch mit Frauen besetzt. Der KVo gibt sich eine
189 Geschäftsordnung. Er regelt seine interne Arbeitsteilung.

190 (2) Der Vorstand wird von einer Kreismitgliederversammlung für die Dauer von
191 zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die zwei Kreisvorsitzenden, der/die
192 Schatzmeister*in und der/die Vielfaltsbeauftragte werden jeweils in einem
193 gesonderten Wahlgang gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem/ihrem Amt
194 zurück, soll die Nachwahl für den frei gewordenen Vorstandsplatz innerhalb von
195 zwei Monaten erfolgen.

196 (3) Bezirksverordnete und Stadträt*innen können keine Kreisvorsitzenden oder
197 Schatzmeister*in sein.

198 (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der
199 Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
200 Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein
201 entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung
202 angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung
203 durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Der
204 Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

205 (5) Die Kreisvorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die

206 Öffentlichkeit ist jedoch insbesondere auszuschließen:

- 207 • bei der Behandlung von Personalangelegenheiten,
- 208 • bei der Behandlung von Vertragsentwürfen bzw. Änderungsentwürfen zu
209 bestehenden Verträgen,
- 210 • bei der Behandlung der Ergebnisse von angestellten Preisvergleichen,
- 211 • bei der Behandlung von Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten (auch
212 Mietverträgen),
- 213 • bei der Behandlung von Schlichtungsverfahren nach § 19 dieser Satzung,
214 wenn eine Partei dies wünscht.

215 Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist schriftlich zu begründen.

216 (6) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind dem Kreisverband in geeigneter

217 Weise bekannt zu geben. Über Sitzungen des Kreisvorstandes sind

218 Beschlussprotokolle zu führen. Diese sind auf Verlangen den Mitgliedern des

219 Kreisverbandes auszuhändigen.

220 (7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der

221 anwesenden Mitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

222 gewählten Mitglieder anwesend sind.

223 (8) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgaben:

- 224 • den Kreisverband nach außen zu vertreten,
- 225 • die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren,
- 226 • Diskussionen zur programmatischen Weiterentwicklung zu initiieren,
- 227 • die Geschäfte des Kreisverbandes zu führen,
- 228 • die Arbeit des Kreisverbandes zu koordinieren,
- 229 • Wahlkämpfe vorzubereiten und zu koordinieren,
- 230 • Beurkundungen nach den Wahlgesetzen vorzunehmen,
- 231 • den Kreisverband gegenüber dem Landesverband und anderen Kreisverbänden zu
232 vertreten und die Zusammenarbeit zu koordinieren,
- 233 • das Zusammenwirken mit den Gremien des Landesverbandes zu gewährleisten,
- 234 • die Kreismitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und
235 durchzuführen,
- 236 • der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Arbeit zu
237 geben,
- 238 • die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und die Ergebnisse von
239 Urabstimmungen umzusetzen,
- 240 • Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes einzustellen und zu führen.

241 § 11 Stadtteilgruppen (SGen)

242 (1) Die Stadtteilgruppen haben die Aufgabe, die Mitglieder zu vernetzen, die
243 Mitarbeit im Kreisverband zu fördern, die Bindung zur Zivilgesellschaft vor Ort
244 zu stärken und lokale politische Angelegenheiten zu bearbeiten. Der Kreisverband
245 unterstützt die Stadtteilgruppen bei der Erfüllung dieser Aufgaben
246 organisatorisch und finanziell. Die räumlichen Zuschnitte der Stadtteilgruppen
247 regelt auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Beschluss der KMV. Dieser kann mit
248 einfacher Mehrheit der KMV geändert werden.

249 (2) Mitglied in einer SG sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die im
250 jeweiligen Stadtteil wohnen oder sich ihm zuordnen. Ein Wechsel ist in der Regel
251 einmal jährlich möglich und wird gegenüber der Geschäftsstelle erklärt.

252 (3) Die Stadtteilgruppen berichten einmal pro Jahr der
253 Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit.

254 (4) Die Stadtteilgruppen wählen zwei gleichberechtigte Sprecher*innen.
255 Mindestens einer der Sprecher*innen-Plätze ist mit einer Frau zu besetzen. Die
256 Amtszeit beträgt ein Jahr.

257 (5) Die SG-Sprecher*innen sind für die inhaltliche und organisatorische
258 Vorbereitung der Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen
259 bündnisgrünen Parteigremien verantwortlich.

260 (6) Treffen sollen regelmäßig stattfinden und sind öffentlich. Die
261 Stadtteilgruppen können beschließen, dass einzelne Teile der Treffen
262 parteiöffentlich stattfinden. Termine sind bekannt zu machen.

263 (7) Für die Stadtteilgruppen gelten die Satzung und die allgemeine Wahlordnung
264 des Kreisverbandes. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes dient als Leitfaden.
265 Ihre Regelungen können analog angewendet werden.

266 (8) Die Stadtteilgruppen arbeiten eng mit Organen und Gremien des Kreisverbandes
267 zusammen:

268 • Der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes stellt den Entwurf für den
269 Haushalt den SG-Sprecher*innen in einem gesonderten Termin vor und holt
270 Ihre Meinung zum Entwurf ein.

271 • Mindestens einmal im Jahr ruft der Vorstand einen erweiterten KoRat ein,
272 an dem die SG-Sprecher*innen teilnehmen und in dem der Fokus auf die für
273 die Stadtteilgruppen relevanten Themen liegt.

274 • Der Kreisvorstand sowie der KoRat und die Bezirksverordneten unterstützen
275 die Gründung und Arbeit der Stadtteilgruppen, vor allem in Gebieten mit
276 wenig Mitgliedern bzw. keiner Vertretung im Abgeordnetenhaus von Berlin.

277 • Die Stadtteilgruppen dürfen Pressemitteilungen nur zusammen mit dem
278 Kreisvorstand veröffentlichen. Der Kreisvorstand kann eine
279 Pressemitteilung mehrheitlich ablehnen.

280 § 12 Arbeitsgemeinschaften (AGen)

281 (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitsgemeinschaften
282 gebildet werden. Zur Gründung einer AG sind mindestens zwei Personen
283 notwendig. Der Kreisvorstand bestätigt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft. Bei
284 Nichtbestätigung durch den Kreisvorstand kann auf Wunsch der AG-Begehrenden die
285 nächste KMV entscheiden. AGen berichten einmal pro Jahr der
286 Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit. Die Anerkennung als AG endet, wenn
287 sie durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben wird oder die AG
288 ihre Auflösung beschließt.

289 (2) Mitglied kann jedes Mitglied des Kreisverbandes werden, das sich zur
290 Mitarbeit bereit erklärt.

291 (3) Es werden zwei gleichberechtigte AG-Sprecher*innen gewählt. Mindestens einer
292 der Sprecher*innen-Plätze ist mit einer Frau zu besetzen. Die Amtszeit beträgt
293 ein Jahr.

294 (4) Die AG-Sprecher*innen sind für die inhaltliche und organisatorische
295 Vorbereitung der Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen
296 bündnisgrünen Parteigremien verantwortlich.

297 (5) Treffen sollen regelmäßig stattfinden und sind öffentlich. Sie sind
298 öffentlich bekannt zu machen. Die AGen können beschließen, dass einzelne Teile
299 der Treffen parteiöffentlich stattfinden. Die AGen sollen ihre Tätigkeit in
300 geeigneter Form dokumentieren.

301 (6) Für die AGen gelten die Satzung und die allgemeine Wahlordnung des
302 Kreisverbandes. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes dient als Leitfaden.
303 Ihre Regelungen können analog angewendet werden.

304 § 13 Koordinationsrat der Mandats- und 305 Funktionsträger (KoRat)

306 (1) Der Koordinationsrat hat die Aufgabe, zum Austausch und zur Vernetzung
307 innerhalb des Kreisverbandes beizutragen, Initiativen zu planen und die
308 Strategieentwicklung des Kreisverbandes voranzubringen. Darüber hinaus dient er
309 der Koordination der Pankower Mandats- und Funktionsträger*innen unter einander
310 sowie der bedarfsorientierten Beratung des Kreisvorstandes. Er kann keine
311 Beschlüsse fassen oder Handlungsempfehlungen aussprechen.

312 (2) Der KoRat tritt mindestens quartalsweise und bei Bedarf zusammen. Er wird
313 durch den Vorstand einberufen und tagt nicht-öffentlich.

314 (3) Dem KoRat gehören neben dem Kreisvorstand die Mitglieder des Bundes- und des
315 Landesvorstandes, Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Bundestages und des
316 Europaparlaments, alle Stadträt*innen und die Fraktionsvorsitzenden der BVV
317 sowie weitere politische Amtsträger*innen auf Bundes- und Landesebene an, die
318 Mitglied des KV Pankow sind oder ihre Funktion beziehungsweise ihr Amt über den
319 KV Pankow wahrnehmen.

320 (4) Die Kreisvorsitzenden halten die angesprochenen Themen in Form einer
321 Mitschrift fest. Sollte der KoRat im Einzelfall Empfehlungen aussprechen, werden
322 diese je nach Zuständigkeit dem Kreisvorstand oder der
323 Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

324 § 14 Frauenvollversammlung (FVV)

325 (1) Eine Frauenvollversammlung kann auf Antrag von mindestens 2% der Frauen, die
326 Mitglied des Kreisverbandes sind, durch den Vorstand oder einen Beschluss der
327 KMV einmal jährlich einberufen werden. Stimmberechtigt sind in den jeweiligen
328 Gremien nur die Frauen.

329 (2) Die FVV gibt sich eine Geschäftsordnung.

330 (3) Die FVV dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion
331 unter Frauen. Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder
332 organisatorischer Bedeutung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 333 • Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen,
- 334 • Beschlussfassung über frauen- und geschlechterpolitische bzw.
335 feministische Fragen,
- 336 • Empowerment, feministische Nachwuchsförderung und Sensibilisierung für
337 frauenpolitische Themen.

338 Die FVV tagt frauenöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit
339 ausgeschlossen werden.

340 § 15 Urabstimmung durch die Gesamtheit der 341 Mitglieder

342 (1) Die Gesamtheit der Mitglieder umfasst alle dem Kreisverband zugehörigen
343 Mitglieder.

344 (2) Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder oder durch Beschluss der
345 Kreismitgliederversammlung wird innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung
346 durchgeführt. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung
347 durchzuführen.

348 (3) Jedem Mitglied ist ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheiden
349 die innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.

350 (4) Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann eine Urabstimmung in
351 online-gestützter Form stattfinden. Hierbei muss durch geeignete technische und
352 organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass jedes Mitglied sein
353 Stimmrecht ausüben kann und die Informationen über die Abstimmenden
354 pseudonymisiert werden.

355 (5) Über Einzelfragen, Wahlen oder Nominierungen wird durch die Urabstimmung mit
356 einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden und über
357 Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit.

358 (6) Das Verfahren ist von zwei durch die Kreismitgliederversammlung zu wählenden
359 Personen zu überwachen.

360 § 16 Geschlechterparität

361 (1) Alle Gremien, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse des
362 Kreisverbandes, die auf einer Kreismitgliederversammlung gewählt werden, sind
363 mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen. Diese Bestimmung gilt auch für die
364 Aufstellung von Wahllisten und für Delegationen, insbesondere für die
365 Bundesversammlung (Bundesdelegiertenkonferenz, BDK), die
366 Landesdelegiertenkonferenz (LDK) sowie für den Landesausschuss (LA).

367 (2) Sollte es nach dem ersten Wahlgang nicht möglich sein, mindestens die Hälfte
368 der zu besetzenden Plätze mit Frauen zu besetzen, müssen diese Plätze frei

369 bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. Dieses Verfahren ist bei
370 allen folgenden Wahlgängen zu beachten. Wird die Parität nicht erreicht,
371 entscheidet die Versammlung über die Besetzung der offenen Plätze.

372 § 17 Vielfalt

373 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN PANKOW verpflichten sich der Förderung der
374 innerparteilichen Vielfalt und dem Vorgehen gegen Diskriminierung gemäß des
375 Vielfaltsstatutes der Bundessatzung.

376 (2) Die/der von der Kreismitgliederversammlung gewählte Vielfaltsbeauftragte hat
377 als ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes die Aufgabe, fortlaufend eine
378 Strategie einschließlich Maßnahmen zu entwickeln, wie Vielfalt in der aktiven
379 und passiven Mitgliedschaft, bei Amts- und Mandatsträger*innen gestärkt werden
380 kann und wie unsere Programmatik insbesondere in der Partei unterrepräsentierte
381 Personengruppen berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist eine
382 Gemeinschafts- und Querschnittsaufgabe des Kreisvorstandes.

383 (3) Die/der Vielfaltsbeauftragte berichtet der Kreismitgliederversammlung einmal
384 im Jahr über die Maßnahmen zur Förderung der Diversität, den aktuellen
385 Umsetzungsstand und vorliegende Ergebnisse.

386 § 18 Bürgerdeputierte

387 Die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW zu nominierenden Bürgerdeputierten in
388 den Ausschüssen der BVV werden auf Vorschlag der BVV-Fraktion von der KMV
389 bestätigt.

390 § 19 Kreisschiedskommission

391 (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern sowie einer/m
392 Stellvertreter*in und wird auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung
393 eingerichtet. Die Kreismitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n, zwei
394 Beisitzer*innen sowie die/den Stellvertreter*in. Die Amtszeit der
395 Kreisschiedskommission beträgt zwei Jahre. Abwahl ist entsprechend nach §10 (4)
396 möglich.

397 (2) Ihre Mitglieder dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in
398 einem Arbeitsverhältnis zur Partei stehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen
399 nicht gebunden. Die Entscheidungen der Kreisschiedskommission sind schriftlich
400 zu begründen.

401 (3) Sie verhängt in dringenden und schwerwiegenden Fällen Ordnungsmaßnahmen
402 gegen Mitglieder. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung,
403 Aberkennung der Leitungsfunktion, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu
404 zwei Jahren und der Ausschluss aus der Partei. Enthebung aus Leitungsfunktionen
405 ist zulässig, wenn diese zur Schädigung der Partei oder zum persönlichen Vorteil
406 missbraucht worden sind.

407 (4) Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das
408 Landesschiedsgericht.

409 (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, der Kreisvorstand und die
410 Kreismitgliederversammlung.

411 (6) Das Nähere regelt die Kreisschiedsordnung.

412 § 20 Finanzen

413 (1) Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Er/sie
414 ist für die ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß Parteiengesetz verantwortlich.

415 (2) Der/die Schatzmeister*in legt der Kreismitgliederversammlung jährlich einen
416 Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor. Bis zu einem entsprechenden Beschluss
417 kann von dem/der Schatzmeister*in im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung pro
418 Monat ein Zwölftel des letzten Jahresbudgets verausgabt werden. Der Kreisverband
419 unterstützt Fördermaßnahmen des Kreisverbandes nach dem Frauen- und
420 Vielfaltsstatut finanziell.

421 (3) Die Jahreshauptversammlung wählt im Jahr nach der Wahl des Vorstandes zwei
422 Rechnungsprüfer*innen und bis zu zwei Stellvertreter*innen. Die Amtszeit beträgt
423 zwei Jahre.

424 (4) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen den jährlichen Haushaltsabschluss und legen
425 der Kreismitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vor.

426 (5) Die Beitrags- und Kassenordnung ist Teil der Satzung.

427 § 21 GRÜNE JUGEND

428 (1) Die Bezirksgruppe Nord der GRÜNEN JUGEND Berlin ist der angegliederte
429 Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW.

430 (2) Der Kreisverband erkennt ihre politische und organisatorische
431 Selbständigkeit an und unterstützt ihre Arbeit organisatorisch und finanziell.
432 Die Verwendung der finanziellen Mittel darf dem Parteiengesetz nicht
433 widersprechen.

434 § 22 Satzungsänderungen

435 (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand oder der
436 Kreisgeschäftsstelle zusammen mit einer Begründung mindestens einundzwanzig Tage
437 vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen. Sie werden den Mitgliedern
438 unverzüglich online zugänglich gemacht und in der Einladung zur KVM angekündigt.

439 (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen
440 Stimmen beschlossen werden. Bei einer Satzungsänderung durch Urabstimmung ist
441 eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

442 § 23 Auflösung des Kreisverbandes Pankow

443 (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die
444 Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Entsprechende Anträge müssen

445 dem Vorstand oder der Kreisgeschäftsstelle zusammen mit einer Begründung
446 mindestens einundzwanzig Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen. Sie
447 werden den Mitgliedern unverzüglich online zugänglich gemacht und in der
448 Einladung zur KMV angekündigt. Für einen gültigen Beschluss über die Auflösung
449 oder Verschmelzung müssen mindestens 2 Prozent der Mitglieder anwesend sein
450 (Quorum). Kann eine Auflösung oder Verschmelzung wegen mangelnder
451 Anwesenheitszahl nicht beschlossen werden, so kann über denselben Antrag auf der
452 nächsten Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ohne Quorum
453 beschlossen werden; der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist erneut unter
454 Mitteilung der Tatsache des entfallenden Quorums allen Mitgliedern mit der
455 Einladung bekannt zu machen.

456 (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den
457 Landesverband Berlin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

458 § 24 Inkrafttreten

459 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

460 (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.